

## Fortbildungskurse in Rathenow

Wie bereits wiederholt bekanntgegeben, veranstaltet unser Verband im Laufe des Januar zwei Fortbildungskurse in Rathenow, und zwar einen Kursus für Fortgeschrittene, insbesondere für diejenigen Kollegen, die bereits an einem früheren Kursus teilgenommen haben, in der Zeit vom 19. bis 26. Januar. Der Kursus dauert demnach 8 Tage. Im Anschluß daran, ab 27. Januar, findet ein allgemeiner Fortbildungskursus statt, der 14 Tage dauern wird. Die Kosten betragen für den Unterricht etwa 30 Mk. Die Kosten für Essen und Wohnung sind in Rathenow als mäßig anzusprechen.

Die Anmeldungen sind sofort an die Geschäftsstelle unseres Verbandes zu richten. Um den Kollegen ein Bild über die Kurse zu geben, veröffentlichen wir nachstehend die beiden Lehrpläne. Wir hoffen, daß auch diesmal die Beteiligung an den Kursen eine rege sein wird.

### Wirtschaftsverband der Optik führenden Uhrengeschäfte

Sitz Halle (Saale), Mühlweg 19

#### Lehrplan A des Rathenower Fortbildungskursus für Brillenoptik

(für erstmalig Teilnehmende, Dauer etwa 2 Wochen)

##### I. Praxis

(Die Ausbildung erfolgt in den Werkstätten bestens renommierter Firmen)

a) Bearbeitung des Brillenglases. 1. Bröckeln aus freier Hand und nach Schablonen. 2. Facettenschleifen  $\wedge$  und  $\cap$ . 3. Schneiden und Bohren mit Präzisionsmaschinen. 4. Einsetzen und Ansetzen der Gläser.

b) Arbeiten an Brillen- und Klemmerfassungen. 1. Stegbiegen, Lötungen usw. 2. Richten von Brillen und Klemmern. 3. Selbständige Zusammenstellung einer W-Stegbrille nach vorgegebenem Maß aus gegebenen Einzelteilen. 4. Die wichtigsten vorkommenden Reparaturen an Fassungen aller Art.

c) Selbständige Erledigung von Rezeptsachen. (Insbesondere von Zylindersachen.)

d) Sachgemäße Pflege der Bearbeitungsmaschinen.

##### II. Theorie

a) Die Lehre vom Licht. 1. Der Wandel der Anschauungen über die Natur des Lichtes im Laufe der Jahrhunderte. 2. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes. 3. Die verschiedenen Lichtquellen.

b) Geometrische Optik. 1. Die geradlinige Fortpflanzung des Lichtes (Schatten, Halbschatten, Lichtkamera). 2. Die Reflexion des Lichtes an Planflächen: Planspiegel, Winkelspiegel, Sextant usw. — an Kugelflächen: Hohlspiegel, Kugelspiegel — der Parabolspiegel. 3. Die Brechung des Lichtes. Das Brechungsgesetz; totale Reflexion. Der Durchgang des Lichtes durch Platten, Prismen und Linsen. 4. Die Zerlegung des weißen Lichtes.

c) Die Brillengläser und ihre Abbildungsfehler, mit besonderer Berücksichtigung der Begriffe: 1. Punktuelle Abbildung. 2. Refraktionsrichtigkeit.

##### III. Die Brillengläserbestimmung

a) Das menschliche Auge. b) Die Methoden der Refraktionsbestimmung. c) Praktische Übungen.

##### IV. Die Anpassung der Brille

a) Das Brillennormalsystem und seine Entstehung. b) Das Messen der Pupillendistanz. c) Die Auswahl des Brillensteges und der Scheibenform. d) Die Anpassung der Glasbrille und der Glasklemmer.

#### Lehrplan B des Rathenower Fortbildungskursus für Fortgeschrittene

(in erster Linie für Teilnehmer des Lehrplanes A, Dauer 1 Woche)

##### I. Praxis

1. Übungen in der selbständigen Erledigung schwieriger Rezeptsachen, insbesondere torischer und Doppelfokusbrillen. 2. Das Aufkitten von Linsen und ähnliche schwierigere Werkstattarbeiten. 3. Repetitionen nach persönlichem Bedarf.

##### II. Theorie

1. Wiederholung und Vertiefung des Lehrplanes A. 2. Die optischen Instrumente. Photographische Kamera, Projektionsapparat, Mikroskop, Fernrohr. 3. Die Polarisation des Lichtes. Der Sparungsprüfer. 4. Besprechungen nach Wunsch der Teilnehmer.

##### III. Refraktionsbestimmung

Weitere Übungen in der Brillenbestimmung unter Zuhilfenahme neuartiger Instrumente.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Hypothekenzinsen und Herabsetzung der preußischen Hauszinssteuer

Am 1. Januar 1925 beginnt die Verzinsung der aufgeweiteten Hypotheken, und zwar mit 2 % jährlich. Die preußische Hauszinssteuer vermindert sich auf Antrag um diese laufende Geldverpflichtung aus einer nicht wertbeständigen Last, soweit sie nach den Vorschriften der Dritten Reichssteuernotverordnung aufgewertet wird. Es fallen somit nur diejenigen Papiermarkhypotheken darunter, die am 13. Februar 1924 auf dem Grundstück ruhten. Die Höhe richtet sich also nach den Eintragungen, wie sie am 13. Februar bestanden.

Eine über 15 % des Goldmarkbetrages hinausgehende Aufwertung bleibt außer Betracht. Berücksichtigt wird nur die Geldverpflichtung insoweit, als ihre Erfüllung nach den für die aufgewerteten Kapitalbeträge auf Grund der Steuernotverordnung des Reichs ergangenen Vorschriften verlangt werden kann.

Der Antrag auf Minderung der Hauszinssteuer um den Betrag der laufenden Zinsverpflichtungen ist bis zum 31. März 1925 beim Vorsitzenden des Grundsteueraussschusses zu stellen. Bei Stellung des Ermäßigungsantrages ist der Nachweis über die Höhe der Belastung am 13. Februar 1924 zu führen. Dies geschieht durch eine Bescheinigung des Amtsgerichts oder durch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes.

Erreicht der Grundstückseigentümer eine Herabsetzung der Aufwertung unter den normalen Satz von 15 %, so kann nur die sich hiernach zu errechnende Zinsverpflichtung der Hauszinssteuer gegenüber zur Verrechnung gelangen. Hat eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner über Kapital und Zinsen stattgefunden, so hat diese Vereinbarung keinen Einfluß auf den Anspruch auf Minderung der Hauszinssteuer.

Die Zahlung der Hypothekenzinsen regelt sich nach den ursprünglichen vertraglichen Abmachungen. Sind die Zinsen halbjährlich postnumerando, z. B. April bis Oktober, zahlbar, so sind am 1. April 0,5 % Zinsen zu entrichten. Die Steuernotverordnung hat nur die Höhe der Zinsen festgelegt, sonst aber an der Zahlungsweise nichts geändert.

### Zahlung der preußischen Gewerbesteuer

Da der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 % der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beträgt, so ermäßigt sich infolge der Steuerermilderungsverordnung auch der Steuergrundbetrag für die Gewerbesteuer. Und zwar tritt die volle Ermäßigung um ein Viertel, soweit die Vorauszahlungen vierteljährlich geleistet werden, schon für die im Januar 1925 fälligen Ertragssteuer-Vorauszahlungen ein. Denn, während die Reichseinkommensteuer-Vorauszahlungen für die bei Fälligkeit abgelaufenen Zeitabschnitte erhoben werden, sind die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Vierteljahr bzw. den Monat, in dem sie fällig werden, zu leisten.

Die Ermäßigung greift auch Platz, wenn durch Festsetzungsbescheid oder durch Rechtsmittelentscheidung die Steuergrundbeträge nach dem Ertrage für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 festgesetzt worden sind.

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und dem Kapital laufen ebenso wie die auf die Lohnsumme nach den bisherigen Bestimmungen weiter. Eine endgültige Veranlagung für 1924 ist zur Zeit mangels reichsrechtlicher Regelung der Einkommen- und Vermögensteuerveranlagung noch nicht möglich.